

## **SATZUNG**

### **der Stadt Schopfheim über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

---

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim in öffentlicher Sitzung am 13.06.2016 die Änderung der Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Örtliche Bauvorschriften) vom 12.02.1996 als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gilt für das Stadtgebiet Schopfheim einschl. der Stadtteile Eichen, Enkenstein, Fahrnau, Gersbach, Kürnberg, Langenau, Raitbach und Wiechs.

#### **§ 2**

##### **Stellplatzverpflichtung**

Für die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) werden nachfolgende Schlüssel festgelegt:

- 1,0 Stellplatz für Wohnungen mit einer Wohnfläche bis 55 qm
- 1,5 Stellplätze für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 56 qm bis 100 qm
- 2,0 Stellplätze für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 100 qm

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt die DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 3**

##### **Zone Innenstadt**

Für die im Plan dargestellte Zone als Anlage zu dieser Satzung gilt in Abweichung von § 2 als Stellplatzverpflichtung ein Stellplatz je Wohnung unabhängig von der Wohnfläche.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

## § 5

### Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung tritt die Satzung vom 12.02.1996 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schopfheim, den 24.06.2016

In Kraft getreten am: 23.06.2016

Stadtverwaltung Schopfheim

  
Christof Nitz, Bürgermeister



#### Ausstellungsvermerk:

Vorstehende Satzung vom 13.06.2016 wurde am 23.06.2016 in der Badische Zeitung und im Markgräfler Tagblatt gemäß der Bekanntmachungssatzung veröffentlicht. Die Satzung tritt am 23.06.2016 in Kraft.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs.3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 28.06.2016 angezeigt.

Schopfheim, den 28.06.2016

  
Christof Nitz, Bürgermeister



